

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010 09.1

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus ⁴⁾				Kombinationsbonus ⁵⁾		Effizienzbonus ⁶⁾		Solarpumpenbonus		Innovationsförderung ⁷⁾ im Gebäudebestand		Innovationsförderung ⁷⁾ im Neubau	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus ⁴⁾	Kombinationsbonus ⁵⁾	Effizienzbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung ⁷⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁷⁾ im Neubau								
... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-								
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-								
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	-	400 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-								
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche								
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-								
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ³⁾	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-								

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m².

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Der Kesseltauschbonus ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

6) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

7) Mindestkollektorfläche 20 m², maximale Kollektorfläche 40 m². Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 18.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.



Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 12. Juli 2010 09.1

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus ³⁾	Innovations- förderung ⁴⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel ^{1a)} 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
Pelletkessel ^{1a)} mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
Holzhackschnitzelanlage ^{1b)} mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			

Biomasseanlagen werden **nur noch im Gebäudebestand gefördert**. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. **Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

4) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ¹⁾	Höchstförderbeträge bei Wohngebäuden nach Anzahl der Wohneinheiten ²⁾		Höchstförderbeträge bei elektrisch betriebenen Luft/Wasser- Wärmepumpen	Höchstförderbetrag bei Nichtwohngebäuden
Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,7	gasbetrieben: 20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	500 €	1	2.400 €	1.200 €	6000 € ²⁾
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser- Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 4,3	20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche		2	3.600 €	1.800 €	
			3	4.800 €	2.400 €	
			4	5.400 €	2.700 €	3000 € bei elektrisch betriebenen Luft/Wasser- Wärmepumpen
			5	6.000 €	3.000 €	
			für jede weitere Wohneinheit +300 €	für jede weitere Wohneinheit +150 €	für jede weitere Wohneinheit +150 €	

Wärmepumpen werden **nur noch im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Weitere Boni oder eine Innovationsförderung werden nicht gewährt.

2) Diese Höchstförderbeträge gelten für alle Wärmepumpen mit Ausnahme der elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpen.